

Amtsblatt der Stadt Brühl



22. Jahrgang

Ausgabetag: 28.09.2006

Nummer: 23

Seite

Neuveröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Eltern-
beiträgen für Kindertagespflege in der Stadt Brühl
- Beitragssatzung Kindertagespflege -

154 – 159

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege in
der Stadt Brühl
- Beitragssatzung Kindertagespflege -
vom 28.08.2006**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBL. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBL. I S. 2729) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 28.08.2006 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Regelungen des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Elternbeiträge zu erheben.

§ 2

Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhebt die Stadt Brühl Elternbeiträge.

§ 3

Elternbeitragspflicht

(1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23, 24 KJHG) zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern

ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist der Bewilligungszeitraum. Die Beitragspflicht wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche Dauer oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

(3) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für die Einrichtung zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflegestelle erhoben.

§ 4

Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Gebiet der Stadt Brühl oder auf Grund einer Vermittlung der Stadt Brühl eine Kindertagespflegestelle oder eine Kindertageseinrichtung, wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar der jeweils höchste.

Bei gleichzeitiger Nutzung der Kindertagespflege und eines Angebotes nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (GTK) für ein Kind, ist für die Ermittlung des jeweils höchsten Betrages in diesem Fall die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagesbetreuung als ein Betrag für dieses Kind zu berücksichtigen.

§ 5

Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Die Beiträge richten sich neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt die nach § 6 erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

(3) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII.

§ 6

Berechnungsweise

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 7

Mitteilungspflichten

Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8**Beitragspflichtige Personen**

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 3 Abs.1 aufgeführten Personen. Die Sorgeberechtigten haften dabei gesamtschuldnerisch.

§ 9**Entstehung, Änderung und Fälligkeit**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes.

(2) Die Beiträge sind jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 10**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11**Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 12**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe

	Monatsbeiträge bei wöchentlichem Betreuungsumfang					
Jahreseinkommen	15 - 20 Std.	21 –25 Std.	26 – 30 Std.	31 – 35 Std.	36-40 Std.	41 – 45 Std.
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	35,00 €	43,00 €	51,00 €	59,00 €	67,00 €	75,00 €
bis 36.813,00 €	72,00 €	90,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	162,00 €
bis 49.084,00 €	106,00 €	132,00 €	158,00 €	184,00 €	210,00 €	236,00 €
bis 61.355,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €
über 61.355,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €